

## Richtlinien für die Vergabe von frei-finanzierten Mietwohnungen durch die Gemeinde Planegg (in Auszügen)

### I. Antragsberechtigung

- 1.) Antragsberechtigt sind alle volljährigen Einwohner der Gemeinde Planegg, die
  - a) bei Antragstellung mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Planegg haben, oder
  - b) mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Planegg und Martinsried ihren Hauptwohnsitz hatten, wenn seit dem Wegzug aus Planegg nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind,
  - c) die Wohnung selbst nutzen und
  - d) nicht über Wohnungseigentum oder ein Baugrundstück verfügen.
- 2) Bei den mit Landkreismitteln geförderten Wohnungen sind folgende Einkommensgrenzen zu berücksichtigen:
  - a) Das Einkommen eines zu berücksichtigenden Wohnungssuchenden darf die Grenzen, welche sich bei der Berechnung nach den Bestimmungen des § 9 Wohnraumförderungsgesetzes ergeben, um nicht mehr als 60 % übersteigen.
  - b) In Einzelfällen (z. B. wenn kein berechtigter Bewerber vorhanden ist oder aus gravierenden sozialen Gründen) kann die Einkommensgrenze um bis zu 80 % überschritten werden. Die Miete ist in diesem Fall um so viele Prozentpunkte zu erhöhen, wie die 60 %-Grenze überschritten wird, höchstens jedoch bis zur Vergleichsmiete.

### IV. Auflagen nach Zuteilung

1. Der Wohnungsberechtigte darf die Wohnung nur zum Zwecke des Eigenbedarfs und nur zu Wohnzwecken nutzen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
2. Nach jeweils 3 Jahren ab Inkrafttreten eines Mietvertrages von mit Landkreismitteln bezuschussten Wohnungen ist das Einkommen eines jeden Wohnungsinhabers zu überprüfen. Dies geschieht nach

den gleichen Grundsätzen wie bei der Erstausswahl der Bewerber. Bei einer evtl. Überschreitung der Einkommensgrenze ist die Miete um so viele Prozentpunkte zu erhöhen wie die 60 %-Grenze überschritten wird.

Weigert sich ein Mieter, sein Einkommen offen zu legen, ist die örtliche Vergleichsmiete zu erheben.

### V. Verfahrensablauf

1. Die Zuweisung einer Wohnung ist schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der hierfür vorgesehene bei der Gemeinde Planegg erhältliche Vordruck zu verwenden. Für den Nachweis der Voraussetzungen für eine Wohnungszuweisung genügen in der Regel die Angaben im Antrag, deren Richtigkeit der Antragsteller unterschriftlich versichert. Gegebenenfalls sind die Angaben zu erläutern. Der Gemeinde Planegg bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen zu bestimmten Angaben besondere Nachweise zu fordern.

### VI. Wohnungszuweisung

Ist eine Wohnung zu vermieten, überprüft die Verwaltung die hierfür in Frage kommenden Bewerber. Unter Berücksichtigung des Punktesystems sind dem Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss der Gemeinde Planegg Vorschläge hinsichtlich der Zuteilung zu unterbreiten. Die Vergabe wird vom Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss beschlossen.

Die kompletten Richtlinien und den Vergabeantrag finden Sie unter [www.planegg.de/Wohnen](http://www.planegg.de/Wohnen)

#### Kontakt

Rathaus Planegg · Kämmerei und Liegenschaften

Fr. Susanne Keil

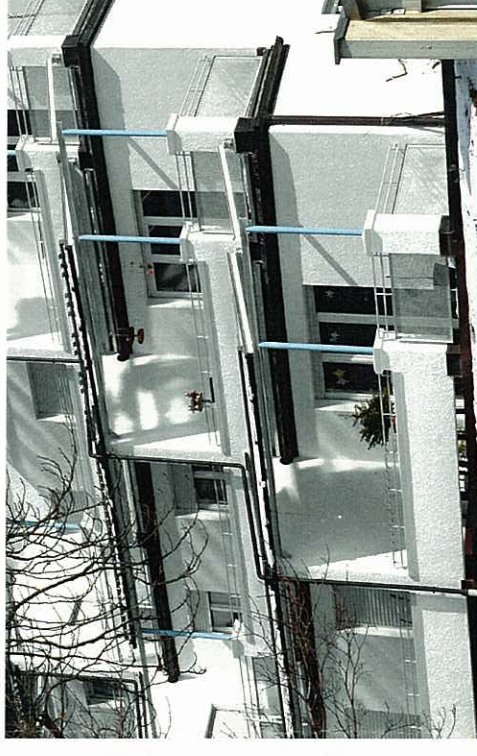
Pasinger Str. 8 · 82152 Planegg

Tel: 089 / 89926-112 · E-Mail: [keil@planegg.de](mailto:keil@planegg.de)

Gemeinde Planegg · Pasinger Str. 8 · 82152 Planegg · Tel. 089 / 89926-0

Stand: März 2011

Zwischenzeitliche Änderungen sind nicht ausgeschlossen



Kämmerei

## Gemeindewohnungen Informationen zur Vergabe

## Freifinanzierte Wohnungen der Gemeinde Planegg (Gemeindewohnungen)

Die hohen Mietpreise im Würmtal stellen für Teile der einheimischen Bevölkerung eine große finanzielle Belastung dar. Daher stellt die Gemeinde Planegger Bürgerinnen und Bürgern günstigere Wohnungen zur Verfügung. In unserer Gemeinde gibt es zwei Arten öffentlich geförderter Wohnungen:

- 40 Mietwohnungen im Besitz der Gemeinde Planegg und
  - 140 Mietwohnungen, die von der Baugesellschaft München-Land zweckgebunden errichtet wurden.
- Für diese Wohnungen hat die Gemeinde Planegg das Vergaberecht.

Insgesamt stehen in Planegg also 180 Wohnungen zu reduzierten Quadratmeterpreisen zur Verfügung.

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch die Gemeinde nach einem Punktesystem.

Wichtig sind:

- Alter und Anzahl der Kinder
  - Grad einer eventuellen Behinderung
  - Höhe des Einkommens
- Die Einkommensgrenze liegt im Normalfall bis zu 60 % über der für Sozialwohnungen. In Einzelfällen kann das Einkommen bis zu 80 % über der für Sozialwohnungen liegen, jedoch ist dann die Miete höher.
- Dauer des Hauptwohnsitzes in Planegg oder Martinsried Innerhalb der letzten 10 Jahre mind. 5 Jahre oder vorher mind. 10 Jahre in Planegg oder Martinsried
  - Eigennutzung der Wohnung
  - Kein Wohneigentum oder bebaubares Grundstück

Anträge erhalten Sie im Rathaus Zimmer 16/EG.

Info unter Tel: 89926-112.

## Freifinanzierte bzw. gemeindliche Wohnanlagen in Planegg und Martinsried (ausgewählte Objekte)



Lena-Christ-Straße



Marktplatz



Marktplatz



Josef-von-Hirsch-Straße

## Sozialwohnungen (lt. Wohnungs- bauförderungsgesetz)

Um eine preisgebundene Sozialwohnung zu erhalten sind Einkommensgrenzen zu beachten. Dabei können entsprechend den Familienverhältnissen Freibeträge berücksichtigt werden.

Die Vergabe erfolgt durch das Landratsamt München.

Wichtig sind:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen
- Größe und Zustand der bisherigen Wohnung

Die Anträge erhalten Sie im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 004, 005, 006, 007 (EG)

Info unter: 089 / 89926-104

oder

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17

81541 München

Telefon: 089 / 6221-0

Fax: 089 / 6221-2869